

**Zusatzvereinbarung zum GAV der Schweizerischen Betonwarenindustrie
(Anhang zum GAV 2009)**

Bern/Olten, 23. Januar 2018

Die Sozialpartner des GAV der Schweizerischen Betonwarenindustrie haben sich am 22. Januar 2018 wie folgt geeinigt:

GAV – Lohnanpassung 2018

Generelle Lohnanpassung: Sämtlichen GAV unterstellten Arbeitnehmenden wird eine monatliche Lohnerhöhung von 5 Franken per 1. Januar 2018 gewährt.

Art. 2 Arbeitszeit

Die Vertragsparteien vereinbaren den folgenden neuen Artikel, der den bisherigen Artikel 2 vollumfänglich ersetzt (Änderungen sind unterstrichen):

1. Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden, was auf 5 Tage gerechnet einen Arbeitstag von 8.4 Stunden ergibt. Diese Tagessollarbeitszeit gilt auch für die Berechnung von Fehltagen (Ferien, Feiertage, Krankheit, Unfall, etc.). Für SchichtarbeiterInnen gilt der behördlich genehmigte Schichtenplan.
2. Die Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage wird nach Anhören der Betriebskommission durch den Arbeitgeber bestimmt. Es steht den Betrieben frei, die Arbeitszeit über das ganze Jahr so zu verteilen, dass im Durchschnitt pro Woche 42 Stunden gearbeitet wird.
3. Bei schlechtem Geschäftsgang oder bei notwendigen Betriebseinschränkungen wird die Arbeitszeit entsprechend den Bedürfnissen des Betriebes so eingeteilt, dass die ArbeitnehmerInnen in den Genuss der Arbeitslosenversicherung kommen können. Solche Verkürzungen der normalen Arbeitszeit werden durch den Betrieb mit den zuständigen Vertragspartnern vereinbart. Das Verfahren wird im Einzelnen durch eine besondere Vereinbarung festgelegt.
4. Wird die Arbeitszeit wegen Betriebsstörungen oder aus andern Gründen für verhältnismässig kurze Zeit ausgesetzt, oder werden dem/der ArbeitnehmerIn auf seinen/ihren Wunsch arbeitsfreie Tage eingeräumt, so kann der Arbeitgeber einen Ausgleich der ausgefallenen Arbeitsstunden gemäss Arbeitsgesetz in Abweichung von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit innert eines Zeitraumes von 12 Wochen anordnen.
5. Der Ausgleich für den/die einzelne(n) ArbeitnehmerIn darf, mit Einschluss von Überstundenarbeit, zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, ausser an arbeitsfreien Tagen oder Halbtagen.
6. Am Samstag wird in der Regel nicht gearbeitet.
7. Freie Tage dürfen nur mit dem Einverständnis des Arbeitgebers zu Erwerbszwecken verwendet werden.

Art. 10 Krankentaggeldversicherung

Die Vertragsparteien vereinbaren den folgenden neuen Artikel, der den bisherigen Artikel 10 vollumfänglich ersetzt (Änderungen sind unterstrichen):

A. Versicherungsbedingungen

Die diesem Vertrag unterstellten Arbeitnehmenden sind durch den Arbeitgeber kollektiv für ein Krankentaggeld zu versichern. Die Versicherungsbestimmungen müssen die folgenden Mindestbestimmungen einhalten:

1. Versichert ist ein Taggeld von mindestens 80 % des Lohnes (inkl. Anteil 13. Monatslohn);
2. die Wartefrist bis zu den Leistungen der Taggeldversicherung beträgt mindestens 2 und höchstens 60 Tage;
3. die Leistungen sind gemäss Art. 72 KVG zu gewähren, d.h. für eine oder mehrere Erkrankungen während mindestens 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen; bei Kürzung des Taggeldes infolge Überversicherung besteht Anspruch auf den Gegenwert von 720 vollen Taggeldern; die Fristen für den Bezug des Taggeldes verlängern sich entsprechend der Kürzung;
4. im Falle einer Mutterschaft sind die Taggelder der Mutterschaftsversicherung derart zu ergänzen, dass die Leistungen gemäss Art. 74 KVG erreicht werden; diese Leistungen dürfen nicht an die maximale Bezugsdauer angerechnet werden;
5. Versicherte, die aus dem Kollektivvertrag ausscheiden, haben in jedem Fall das Recht zum Übertritt in die Einzelversicherung;
6. Taggelder sind ab einer Arbeitsunfähigkeit von 25 % anteilmässig zu erbringen;
7. bei Eintritt des Versicherungsfalles während der Versicherungsdeckung sind die Leistungen unabhängig davon zu erbringen, ob das Arbeitsverhältnis andauert oder nicht;
8. während dem Bezug der Krankentaggelder ist der Arbeitnehmende von der Prämientragung befreit.

B. Übergang

Für die Anpassung bestehender Versicherungen an die vorstehenden Mindestbedingungen besteht eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2019.

C. Prämienaufteilung

Während der Wartefrist bei der Krankentaggeldversicherung hat der Arbeitgeber den Lohn zu bezahlen, der netto den Leistungen der Taggeldversicherung entspricht. An die von der Versicherung effektiv in Rechnung gestellten Nettoprämien bezahlen die Arbeitnehmenden 30 %, der Arbeitgeber 70 %.

D. Erfüllung Lohnfortzahlungspflicht

Mit Einhaltung dieser Regelungen ist die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers in Krankheitsfall gemäss Art. 324a OR erfüllt. Entspricht der Versicherungsvertrag nicht diesen Bedingungen, haftet der Arbeitgeber für allfällige Differenzen.

VERTRAGSPARTEIEN
GESAMARBEITSVERTRAG DER SCHWEIZERISCHEN BETONWAREN-INDUSTRIE

Diese Vereinbarung tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Verbandsorgane am 1. Februar 2018 in Kraft.

Die Vertragsparteien
des Gesamtarbeitsvertrages der Schweizerischen Betonwaren-Industrie:

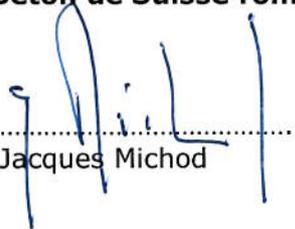
Für SwissBeton


.....
Patrick Meile


.....
Martin Weder

Für den UFPB - Union des Fabricants de Produits en Béton de Suisse romande


.....
Alain Krummenacher


.....
Jacques Michod

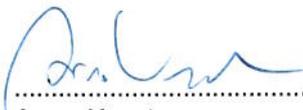
Für die Gewerkschaft Unia


.....
Vania Alleva


.....
Nico Lutz


.....
Christopher Kelley

Für die Gewerkschaft Syna


.....
Arno Kerst


.....
Hans Maissen


.....
Daniel Arm